

Basisvertrag Privatkunden

Allgemeines

Der vorliegende Vertrag gilt als Basis für die Nutzung aller Produkte und Dienstleistungen. Für die detaillierten Regelungen wird auf die allgemeinen Geschäftsbedingungen und das Depot- und Handelsreglement als integraler Bestandteil des vorliegenden Vertrags verwiesen. Sie finden diese Dokumente wie auch Informationen an unsere Kunden zur Vermeidung nachrichtenloser Vermögenswerte auf unserer Webpage unter «Quicklinks/Dokumente und Rechtliches».

Der Vertragspartner bestätigt gegenüber der Bank, an allen Vermögenswerten unter diesem Vertrag wirtschaftlich berechtigt zu sein. Sollte das nicht oder nicht vollständig der Fall sein, ist der Vertragspartner verpflichtet, die Bank umgehend darüber zu informieren.

Preise und Gebühren

Die Bank hält die jeweils gültigen Konditionen in ihren Prospekten fest oder publiziert diese auf ihrer Webpage unter «Quicklinks/Preise und Gebühren». Fällige Gebühren werden direkt dem Kundenkonto belastet. Die Konditionen können jederzeit durch die Bank angepasst werden.

Verfügungs- und Weisungsrecht im Falle von Gemeinschaftskonti (und/oder)

Die Vertragspartner sind gegenüber der Bank solidarisch berechtigt und verpflichtet. Jeder Vertragspartner ist berechtigt, alleine und unabhängig von anderen Vertragspartnern uneingeschränkt über die Vermögenswerte zu verfügen. Das gilt namentlich auch für die Erteilung und den Widerruf von Vollmachten sowie für die Saldierung der Geschäftsbeziehung. Diese Berechtigungen gelten auch im Falle des Todes, der Verschollenerklärung oder der Handlungsunfähigkeit eines Vertragspartners.

Die Vertragspartner nehmen zur Kenntnis, dass die Bank gegenüber den Erben eines verstorbenen Vertragspartners zur Auskunft verpflichtet ist. Die verbleibenden Vertragspartner und die Bank setzen den Vertrag unverändert fort, wobei das Verfügungsrecht über die Vermögenswerte ausschliesslich den verbleibenden Vertragspartnern zusteht.

Erfüllt die Bank ihre Verpflichtungen gegenüber einem der Vertragspartner, befreit sie sich damit gegenüber allen anderen Vertragspartnern von ihren Verpflichtungen. Es ist Sache der Vertragspartner, sich gegenseitig zu informieren. Die Bank ist berechtigt, eingehende Vermögenswerte aller Art (Zahlungen, Wertpapiere etc.), die auf den Namen eines der Vertragspartner lauten, den gemeinschaftlichen Konti oder Depots gutzuschreiben. Sind die Vertragspartner Ehegatten oder eingetragene Partner, gilt ihre vorerwähnte Berechtigung auch für Verfügungen, die über die gewöhnliche Verwaltung des ehelichen Vermögens bzw. über die Vertretung der Gemeinschaft hinausgehen. Allfällige zwischen den Vertragspartnern intern getroffene Vereinbarungen sind für die Bank nicht verbindlich.

Steuerkonformität

Der Vertragspartner verpflichtet sich, die Bank umgehend zu benachrichtigen, falls sich seine steuerliche Ansässigkeit und/oder seine Domiziladresse ändert.

Der Vertragspartner ist sich bewusst, dass die vorsätzliche Angabe von falschen Informationen auf einer Selbstauskunft oder das Unterlassen einer Mitteilung an die Bank über eine Änderung der Gegebenheiten mit Busse bestraft werden kann.

Der Vertragspartner verpflichtet sich, die derzeit und zukünftig bei der Bank gehaltenen Vermögenswerte und die damit erzielten Einkünfte, Kapitalgewinne und dergleichen gegenüber der zuständigen (Steuer-)Behörde ordentlich zu deklarieren und sämtliche für ihn relevante in- und ausländische (Steuer-)Vorschriften einzuhalten.